

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2021

Herausgegeben in Hildesheim am 27. Dezember 2021

Nr. 71

Inhalt	Seite
22.12.2021 - Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Nordstemmen	964
23.12.2021 - Stadt Bockenem; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 03-04 "Am Dörengarten", 2. Änderung, Stadtteil Bornum am Harz	972
27.12.2021 - Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Verbot von Feuerwerk und Ansammlungen zu Silvester und Neujahr)	973

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

**Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme der
Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Nordstemmen**

Aufgrund der §§ 6, 10, 58 Absatz 1 Nr. 5 und Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Benutzungssatzungsteil:

§ 1

Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Gemeinde Nordstemmen Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind nicht zum dauernden Wohnen bestimmt.
- (3) Die Gemeinde Nordstemmen hält Obdachlosenunterkünfte auf dem Grundstück Zum Klay 3, GT Rössing, vor.
- (4) Sofern ein dringender Bedarf besteht, kann die Gemeinde Nordstemmen andere gemeindeeigene Gebäude und Wohnungen vorübergehend als Obdachlosenunterkünfte in Anspruch nehmen oder von Dritten Wohnungen, Wohnwagen, Wohncontainer und sonstige Unterkünfte anmieten, errichten und ggf. Unterkünfte schließen.
- (5) Die in Anspruch genommenen Räume gelten als Obdachlosenunterkünfte.
- (6) Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist die Satzung anzuwenden.

§ 2

Zuteilung von Unterkünften

- (1) Durch die Aufnahme in eine Unterkunft wird ein öffentliches-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Dieses beginnt mit der schriftlichen Einweisungsverfügung; in Eilfällen kann diese vorab auch mündlich erfolgen. Eine Ausfertigung der Hausordnung wird mit der (jeweiligen) Einweisungsverfügung ausgehändigt.
- (2) Es ist nicht gestattet, eine Unterkunft oder einzelne Räume darin ohne Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht.

§ 3 Benutzungsrecht

(1) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft oder in bestimmte Räume darin, eines bestimmten Standards oder einer bestimmten Größe besteht nicht. Entsprechendes gilt für ein weiteres Verbleiben in der Unterkunft oder in bestimmten Räumen. Die Gemeinde Nordstemmen kann jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.

(2) Tierhaltung ist in den Unterkünften, soweit sie eine Störung bzw. Beeinträchtigung darstellen kann, untersagt. Sie bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Nordstemmen.

(3) Mit der Einweisungsverfügung kann die Mitnahme von Möbeln eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies gebieten.

(4) Die Unterkunft darf ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, eine gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht gestattet.

(5) Die Nutzer/-innen der Unterkünfte gemäß § 1 dieser Satzung sind über die Einweisung hinaus nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen.

(6) Die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft beinhaltet die Verpflichtung, sich laufend um eine anderweitige Unterkunft zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.

(7) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hausordnung (Anlage 1); diese sind auch für Besucher bindend. Die von der Gemeinde Nordstemmen beauftragten Personen üben das Hausrecht aus. Sie sind berechtigt, die Unterkünfte jederzeit zu betreten. Sie haben sich gegenüber den Nutzern/-innen auf deren Verlangen auszuweisen. Ferner ist Bestandteil des Hausrechts, den Benutzern sowie deren Besuchern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen.

(8) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und überlassenem Zubehör dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden. Ohne Zustimmung vorgenommene Veränderungen kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Das Benutzungsrecht kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

§ 4 Nutzungseinschränkung

Die Gemeinde Nordstemmen kann jederzeit das Benutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte vornehmen. Insbesondere kann jederzeit die Verlegung von einer Unterkunft in eine andere oder der Entzug einzelner Räume angeordnet, wenn

- a) dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
- b) wiederholt Störungen anderer Nutzer oder Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
- c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
- d) die Räumung für Bau- oder Renovierungsarbeiten nötig wird,

- e) Nutzungsentschädigung und Nebenkosten nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- f) eine gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,
- g) nach § 1 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung in Anspruch genommene Räume für die Gemeinde nicht mehr zur Verfügung stehen oder
- h) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird.

§ 5

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet außer durch Tod mit dem Eintreten einer der folgenden Voraussetzungen:

- a) Auszug des Benutzers oder Aufgabe der Nutzung,
- b) Nichtbezug innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung,
- c) zweckentfremdete Nutzung (z. B. Abstellen des Hausrates),
- d) Nichtaufhalten in den zugewiesenen Räumen von länger als einem Monat (Krankenhausaufenthalt ausgenommen). Der Aufenthalt schließt regelmäßiges Schlafen ein.
- e) Gleichzeitige Nutzung einer anderen Wohnung.

(2) Bei Beendigung des Benutzungsrechtes ist die Unterkunft zu räumen. Alle nicht zur Ausstattung gehörenden Gegenstände sind unverzüglich zu entfernen.

Kommt der Benutzer/die Benutzerin dieser Pflicht nicht nach oder ist sein/ihr Aufenthalt nicht bekannt, kann die Gemeinde Nordstemmen die Unterkunft räumen, Gegenstände von Wert verwahren und zu verwerten.

Die Gemeinde Nordstemmen haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweise Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

Die Verpflichtung der Gemeinde Nordstemmen zur Verwahrung von Gegenständen aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von vier Wochen.

(3) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft für nicht zurückgegebene Schlüssel, ausgewechselte Schlösser und die Verwahrung von Gegenständen sind vom Nutzer bzw. von der Nutzerin zu tragen. Sie werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.

(4) Die Unterkunft ist besenrein an die Gemeinde Nordstemmen zurückzugeben.

§ 6

Haftung für Schäden

(1) Die Nutzer/-innen haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und in den einzelnen oder gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste verursacht werden. Sie stellen die Gemeinde Nordstemmen insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

(2) Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Nutzenden der Obdachlosenunterkunft, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Nordstemmen nicht.

(3) Beträge aufgrund der Haftung gemäß § 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren durch Leistungsbescheid beigetrieben.

(4) Schäden an der zugewiesenen Unterkunft (innen oder außen) oder am Zubehör sind der Gemeinde vom/von der Nutzer/-in unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer
- a) entgegen § 2 Absatz 1 und 2 ohne vorherige Einweisung eine Obdachlosenunterkunft bezieht,
 - b) nach § 3 Absatz 2 bis 8 und § 4 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - c) die nach den §§ 6 und 7 geltenden Vorschriften nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Gebührensatzungsteil:

§ 8

Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig, und zwar auch dann, wenn eine Unterkunft unberechtigt benutzt wird.
- (2) Die Gebühr für die Unterkünfte umfasst die Entschädigung für die Wohnraumbenutzung und die Nebenkosten. Die Nebenkosten für Unterkünfte beinhalten Wassergeld, Entwässerung, Müllabfuhr, Kanalgebühren, Schornsteinreinigung, Gebäudeversicherung, Heizkosten und Stromkosten.
- (3) Gebührenpflichtig ist derjenige, den die Gemeinde durch Verfügung in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht bis der Auszug der Gemeinde mitgeteilt ist und die Wohnung geräumt ist.

§ 9

Bemessung/Gebührentarif

- (1) Die Gebühr für die einzeln genutzten Räume sowie die gemeinschaftlich genutzten Räume beträgt monatlich 200,- €.
- (2) Die Aufteilung der Nebenkosten beträgt monatlich:
- 25,- € Heizung/Warmwasser
 - 20,- € Stromkosten
 - 35,- € Wassergeld, Entwässerungsgebühren, Müllabfuhr, Schornsteinfegergebühren.
- (3) Werden von der Gemeinde Nordstemmen sonstige private Unterkünfte für die Unterbringung obdachloser Personen angemietet, so sind die tatsächlich angefallenen Beträge in vollem Umfang auf die eingewiesenen Personen umzulegen.

(4) Für bewegliche Unterkünfte (z. B. Wohnwagen, Wohncontainer) erfolgt eine Gebührenfestsetzung auf Grundlage von im Einzelfall betriebswirtschaftlich errechneten Kosten.

§ 10

Gebührentrichtung/Fälligkeit

(1) Die Gebühr ist einschl. Nebenkosten spätestens am 3. Tage des Folgemonats fällig, in dem die Unterkunft benutzt wurde.

(2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen werden für jeden Tag 1/30stel der monatlichen Gebühr berechnet.

(3) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Schlüsselübernahme bzw. dem Einzug und endet mit dem Auszug und der vollständigen Räumung der zugewiesenen Räumlichkeiten.

(4) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

(5) Die festgesetzten Gebühren sind öffentliche Abgaben nach § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungs-zwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 11

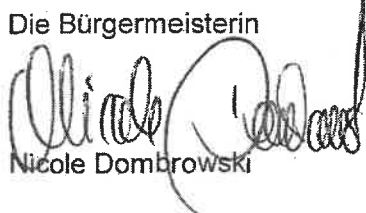
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Nordstemmen tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung für die Benutzungs- und Gebührensatzung der Obdachlosenunterkünfte für die Gemeinde Nordstemmen vom 29.10.1992 außer Kraft.

Nordstemmen, den 22.12.2021

Die Bürgermeisterin


Nicole Dombrowski



Anlage 1**Hausordnung für Unterkünfte für obdachlose Personen der Gemeinde Nordstemmen**

Ein friedliches Zusammenleben der Personen, die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen sind, ist nur dann störungsfrei möglich, wenn sich jede Person von dem Gedanken der Gemeinschaft leiten lässt. Daher ist die folgende Hausordnung von allen in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen gewissenhaft einzuhalten.

I. Allgemeine Nutzungs- und Verhaltensregel

1. Die Nutzung der Unterkunft ist nur Personen gestattet, die ordnungsbehördlich eingewiesen worden sind.
2. Durch die Aufnahme in die Unterkunft wird kein Mietverhältnis begründet.
3. Die in die Unterkunft eingewiesenen Personen sind verpflichtet, sich selbst laufend um eine andere Möglichkeit ihres Unterkommens zu bemühen. Sie sind verpflichtet, die Unterkunft zu räumen, wenn ihnen eine angemessene Wohnung oder eine andere Obdachlosenunterkunft angeboten wird.
4. Es dürfen nur die in der Einweisungsverfügung genannten Räumlichkeiten genutzt werden. Persönlicher Besitz ist in den überlassenen Räumen unterzubringen.
5. Eigenmächtiger Wechsel oder Tausch der zugeteilten Unterkünfte ist untersagt.
6. Den in die Unterkunft eingewiesenen Personen ist es untersagt, andere Personen aufzunehmen und diesen Übernachtungsmöglichkeiten zu gewähren.
7. In der Unterkunft untergebrachte Personen haben sich stets so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört, behindert oder belästigt werden. Insbesondere sind Rundfunk- und Fernsehgeräte auf Zimmerlautstärke zu betreiben.
8. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtruhe) ist jede Tätigkeit verboten, die geeignet ist, andere Personen zu stören (z. B. durch lautes Reden, Türeenschlagen, Abspielen von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Musizieren, etc.)
9. Die Unterkunft dient ausschließlich den Wohnzwecken der eingewiesenen Personen. Daher ist in den Unterkünften und auf dem Unterkunftsgelände die Ausübung von Gewerbetätigkeiten jeglicher Art ebenso untersagt wie die Lagerung von Materialien (z. B. Glas, Holz, Gartenabfälle, gebrauchsfähige Geräte).
10. Den Personen, die in die Unterkunft eingewiesen sind, ist es untersagt, ausgehändigte Schlüssel dieser Unterkunft nachzumachen und an Dritte weiterzugeben.
11. Zur Vermeidung von Brandgefahr dürfen weder in den Unterkünften, den Kellerräumen, den Dachböden noch auf dem Grundstück, leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe aufbewahrt werden.

II. Erlaubnispflicht

Die schriftliche Erlaubnis der Gemeinde Nordstemmen ist erforderlich für:

- a) Die Durchführung sämtlicher Baumaßnahmen in den Einrichtungen,
- b) sämtliche Veränderung der zugewiesenen Unterkunft oder dem überlassenen Zubehör,
- c) das Anbringen von Antennen, Satellitenanlagen und sonstiger elektrischer Anlagen und Geräte,
- d) das Aufstellen und den Betrieb von Elektrogeräten wie beispielsweise Heizlüfter oder Kochplatten,
- e) die Tierhaltung,
- f) die Beherbergung von Besuchern, Aufnahme von Dritten, Überlassung an andere Personen,
- g) das Abstellen von Fahrzeugen und Transportmitteln auf dem Gelände der Einrichtungen.

III. Behandlung der Unterkünfte und Einrichtungen

1. Die Unterkünfte und ihre Einrichtungen einschließlich des Unterkunftsgeländes sind pfleglich zu behandeln und bei Auszug in einwandfreiem und sauberem Zustand zu übergeben. Hierzu gehört auch die regelmäßige und ausreichende Belüftung der Unterkünfte, um die Bildung von Stockflecken und Schimmelpilzen zu verhindern.
2. Die Außenanlagen und Anpflanzungen auf dem jeweiligen Grundstück dürfen nicht zerstört, verunreinigt oder als Lagerfläche/Stellfläche benutzt werden.
3. Jede eigenmächtige Veränderung an den elektrischen Anlagen ist verboten.
4. Bei Frost sind die zur Unterkunft gehörenden Toilettenbecken, Spülkästen, Badeöfen, Abflussrohre und Wasserleitungen vor dem Einfrieren zu schützen. Toiletten- und Badezimmerfenster sind geschlossen zu halten. Abwesenheit aus der Unterkunft entbindet die eingewiesenen Personen nicht von den zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen.
5. Den Benutzerinnen und Benutzern obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege sowie ggf. die Straßenreinigungspflicht.
6. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde Nordstemmen unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

IV. Reinhaltung der Unterkünfte und Gemeinschaftsanlagen

1. Die in die Unterkunft eingewiesenen Personen sind zur Reinhaltung der ihnen zugewiesenen und der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten verpflichtet.

2. Treppen, Flure, Treppenhausfenster, Trockenböden, Kellerdurchgänge etc. sind von den Personen, die in das betreffende Gebäude eingewiesen sind regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, zu reinigen.
3. Treppen und Flure sind keine Abstellräume und dürfen nicht zum Ablegen oder Abstellen von Gegenständen oder als Lagerfläche benutzt werden.
4. Aus Umweltschutzgründen sowie zur Vermeidung von Abflussverstopfungen dürfen in Waschbecken, Toiletten und Spülen keine Abfälle, Essensreste und schadstoffhaltige Materialien hineingeworfen werden.
5. Die in die Unterkunft eingewiesenen Personen sind verpflichtet, Müll und Abfall regelmäßig nach Maßgabe der geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung zu entsorgen.
6. Die eingewiesenen Personen sind verpflichtet, das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich anzuzeigen. Eventuell erforderlich werdende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen wie beispielsweise Desinfektion müssen von den eingewiesenen Personen erduldet werden.

V. Haftung

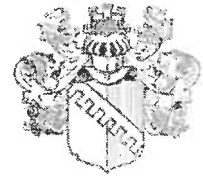
1. Die in Obdachlosenunterkünften eingewiesenen Personen haften für die von ihnen und ihren Besuchern in den Unterkünften und ihren Einrichtungen angerichteten Schäden. Eingewiesene Personen sind für ihren Besuch verantwortlich. Jeder Schaden, auch wenn er von einem Dritten verursacht worden ist, ist unverzüglich anzuzeigen, damit sofort die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können.
2. Mutwillige Zerstörungen werden strafrechtlich verfolgt.

VI. Pflichten bei Auszug aus der Unterkunft

1. Die Aufgabe der Unterkunft ist unverzüglich anzuzeigen.

VII. Aufsicht

Die in die Obdachlosenunterkünften eingewiesenen Personen und deren Besucher sind verpflichtet, den Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde Nordstemmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung in den Unterkünften nachzukommen. Insofern ist die beauftragte Person berechtigt, die zugewiesenen Räumlichkeiten zu betreten.



Bekanntmachung

Inkrafttreten

des Bebauungsplanes Nr. 03-04 "Am Dörengarten", 2. Änderung, Stadtteil Bornum am Harz

Der Rat der Stadt Bockenem hat am 27.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 03-04 "Am Dörengarten", 2. Änderung, Stadtteil Bornum am Harz, als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 11, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-412) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag

Dienstag

Donnerstag

und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

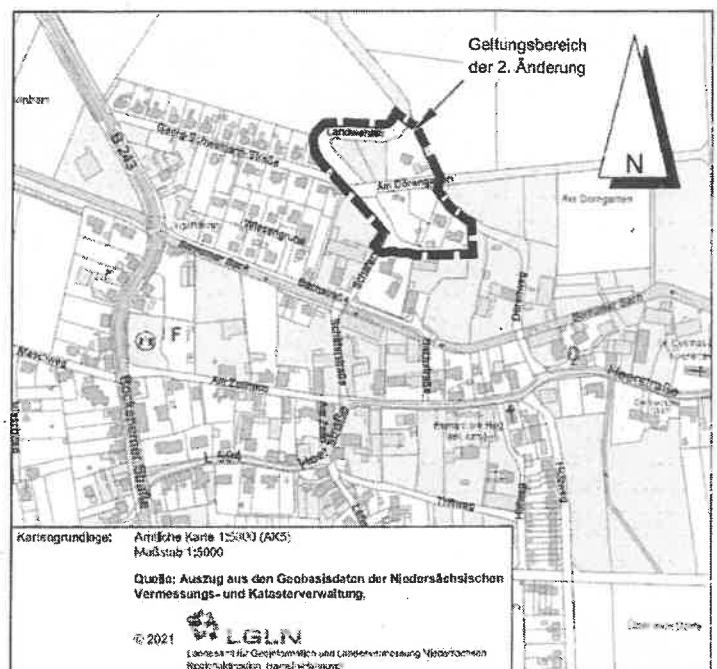
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 03-04 "Am Dörengarten", 2. Änderung, Stadtteil Bornum am Harz, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenem, 23.12.2021

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister


Rainer Block



Übersichtsplan

Maßstab 1:5000

**Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim
zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
(Verbot von Feuerwerk und Ansammlungen zu Silvester und Neujahr)**

Gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 4 Abs. 21 Satz 2 in Verbindung mit § 7 b Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 20. Dezember 2021 sowie in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 13. Oktober 2021, Nds. GVBl. S. 700 wird die folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen ist in der Zeit vom 31. Dezember 2021, 21:00 Uhr bis zum 01. Januar 2022, 7:00 Uhr das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 im Sinne des § 3 a des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), an folgenden Örtlichkeiten untersagt:
 - Stadt Hildesheim
 - Paul-von-Hindenburg-Platz (PvH)
 - Marktplatz
 - Lilie
 - Pelizaeusplatz
 - Angoulêmeplatz
 - Bahnhofsvorplatz und Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB)
2. Verstöße gegen Ziffer 1 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 22 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in Verbindung mit § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Bußgeldern bis zu 25.000 Euro geahndet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist bis einschließlich Samstag, den 01. Januar 2022 befristet.
4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt nicht die sich aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z.B. § 23 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz, Vorschriften der Städte, Gemeinden und der Samtgemeinde Leinebergland) ergebenden "Böllerverbote". Diese Vorschriften sind ergänzend zu beachten.

Begründung:

Gemäß § 7 b Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen in der Zeit vom 31. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 1. Januar 2022 das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 im Sinne des § 3 a des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie auf belebten öffentlich zugänglichen Flächen untersagt. In der Zeit vom 31. Dezember 2021, 21:00 Uhr, bis zum 1. Januar 2022, 7:00 Uhr, ist auch das Mitführen der vorgenannten Gegenstände auf den dort genannten Straßen, Wegen, Plätzen und Flächen untersagt. Die Landkreise und kreisfreien Städte legen durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Straßen, Wege und Plätze sowie Flächen im Sinne der Sätze 1 und 2 fest.

Mit dem Verbot soll auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie auf öffentlich zugänglichen Flächen vermieden werden, dass sich dort größere Menschenansammlungen bilden. Dadurch soll ein unkontrollierbares Infektionsgeschehen unter den sich versammelnden Menschen verhindert werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch den ablenkenden Charakter der Veranstaltungen insbesondere die allgemeinen Abstandsregeln der Verordnung nicht konsequent eingehalten werden und damit das Entstehen unnötiger Kontakte nicht verhindert werden kann. Auch wenn die Gefahr möglicherweise nicht unmittelbar von der das Feuerwerk durchführenden Person ausgeht, sondern zum einen von Gruppen, die diese Veranstaltung gemeinschaftlich durchführen, als auch zum anderen von Zuschauern des Geschehens, ist es erforderlich, insoweit gegebenenfalls auch sogenannten Nichtstörern diese Aktivitäten zu untersagen, um Gruppenbildungen zu verhindern. Die Maßnahme ist geeignet, um eine besondere Gefahrenlage im Hinblick auf Übertragungsmöglichkeiten und -wege zu minimieren. Mildere, gleich effektive Maßnahmen drängen sich nicht auf, insbesondere die Kontrolle und Überwachung eines unregulierten Geschehens durch Ordnungskräfte oder Polizei wäre schlichtweg ausgeschlossen.

Darüber hinaus sollen Veranstaltungen mit größeren Menschengruppen, in denen eine besonders erhöhte Gefährdung von umstehenden Personen durch umherfliegende Feuerwerkskörper gegeben ist, vermieden werden, um Einsatzkräfte, wie Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, Polizei und Feuerwehr zu entlasten und Kapazitäten des Gesundheitswesens freizuhalten.

Zudem verursacht die jährlich auftretende unsachgemäße Verwendung von Pyrotechnik schwere Verletzungen; diese und auch übermäßiger Alkoholkonsum führen zu in Krankenhäusern behandlungsbedürftigen Lebenssituationen. Das durch die Pandemie bereits an seine Belastungsgrenzen geratene Gesundheitssystem würde im erheblichen Maße zusätzlich belastet werden.

§ 7 b Abs. 1 Satz 1 untersagt in einem eng begrenzten zeitlichen Rahmen auch das Mitführen der in Satz genannten Gegenstände. Denn beim Mitführen von Feuerwerkskörpern, insbesondere in der Silvesternacht, handelt es sich um eine Verhaltensweise, die den Schluss zulässt, dass die den Feuerwerkskörper mitführende Person diesen vor Ort auch nutzen und somit abbrennen wird. Hinzu kommt, dass der Alkoholkonsum in der Silvesternacht häufig zu herabgesetzten Hemmschwellen führen wird. Schon im Mitführen von Feuerwerk liegt daher die Tendenz zu einem Geschehen, dass die Bildung von Menschenansammlungen begünstigt und dadurch Infektionsgefahren erhöht. Daneben bietet bereits das sichtbare Mit-Sich-Führen von Feuerwerkskörpern einen deutlichen Anreiz zur Gruppenbildung, Interaktion und Wettbewerb (sogenanntes „Posing“ mit Materialien). Die Nachahmung des Abbrennens von Feuerwerk, die damit verbundenen Menschenansammlungen und somit die Entstehung weiterer Infektionsketten können durch ein Mitführungsverbot von Feuerwerkskörpern verhindert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 27.12.2021

Lynack
(Landrat)

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.